



---

## Biersteuer

### Weisungen für die Inlandbrauereien

---

#### 1. Biersteuer

Alkohohlhaltiges Bier und Biermischgetränke unterliegen der Biersteuer. Die Biersteuer bemisst sich nach der **Gradstärke des Bieres (Grad Plato)**, auf der Grundlage des **Stammwürzegehaltes** (Biersteuergesetz, BStG; SR 641.411).

Der Steuertarif ist in 3 Kategorien unterteilt:

<b>Leichtbier</b> (bis 10.0 Grad Plato)	Fr. 16.88 je Hektoliter
<b>Normal- und Spezialbier</b> (von 10.1 bis 14.0 Grad Plato)	Fr. 25.32 je Hektoliter
<b>Starkbier</b> (ab 14.1 Grad Plato)	Fr. 33.76 je Hektoliter

Für wirtschaftlich unabhängige Kleinbrauereien mit einer Jahresproduktion von weniger als 55'000 Hektoliter kommt die **Biersteuermengenstaffel mit ermässigten Steuersätzen** (bis 40%) zum Tragen.

Die Steuersätze werden durch die Eidgenössische Zollverwaltung EZV zu Beginn des Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr provisorisch festgesetzt. Im 1. Quartal des Folgejahres wird die Steuer aufgrund der tatsächlichen Jahresproduktion von der Eidgenössische Zollverwaltung EZV definitiv festgesetzt.

Bei abweichenden Ergebnissen wird die zu viel oder zu wenig entrichtete Steuer rückerstattet oder nachgefordert. Für Biermischungen ist die Biermenge nach den in der Rezeptur enthaltenen Anteilen massgebend.

#### 2. Steuer- und Abrechnungspflicht

Für im Inland hergestelltes Bier ist die Herstellerin oder der Hersteller steuerpflichtig. Die Steuerschuld entsteht im Zeitpunkt, in dem das Bier den Herstellungsbetrieb verlässt oder zum Konsum im Herstellungsbetrieb verwendet wird.

Über den Umsatz hat die Herstellerin oder der Hersteller vierteljährlich abzurechnen. Die entsprechende **Steueranmeldung** ist der Eidgenössische Zollverwaltung EZV, Sektion Tabak- und Biersteuer bis spätestens am **20. des dem Quartal folgenden Monats** einzureichen. Die geschuldete Biersteuer ist bis am **30. des dem Quartal folgenden Monats** zu entrichten (siehe nachfolgende Grafik).

## Weisungen für die Inlandbrauereien



### Biersteueranmeldung

3. Quartal  
2012

Juli August September

Die unterzeichnete Firma meldet die nachstehenden Umsatzzuschüsse mit Bier einheimischer Erzeugung zur Versteuerung an und bescheinigt die Richtigkeit aller Angaben.



### Brauperiode

1. Quartal (Januar - März)
2. Quartal (April - Juni)
3. Quartal (Juli – September)
4. Quartal (Oktober - Dezember)

### Einreichung Biersteueranmeldung

- 20. April
- 20. Juli
- 20. Oktober
- 20. Januar

### Entrichtung Biersteuer

- 30. April
- 30. Juli
- 30. Oktober
- 30. Januar

Die Steueranmeldungen werden den Steuerpflichtigen jeweils zugestellt. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins geschuldet.

Die Herstellung von Bier für den **Eigenkonsum** ist nicht meldepflichtig. Als für den Eigengebrauch verwendetes Bier gilt Bier, das von einer Privatperson hergestellt und von ihr, ihren Familienangehörigen oder ihren Gästen im Betrieb unentgeltlich konsumiert wird. Die steuerbefreite Menge des für den Eigenkonsum verwendeten Biers beträgt **höchstens 400 Liter** je Herstellungsbetrieb und Kalenderjahr (800 Liter für Brauereien auf Vereinsbasis).

### 3. Herstellungsbetrieb

Als Brauerei gilt die Gesamtheit der baulich zusammengehörigen Räume, in denen sich die Einrichtungen zur Herstellung des Bieres befinden (inklusive Bierlager).

### 4. Biermischgetränke

Mischungen von Bier mit nichtalkoholischen Getränken oder mit ausschliesslich durch Vergärung gewonnenen alkoholischen Produkten (z.B. Trauben- oder Apfelwein) sind der **Biersteuer unterworfen**.

Für die Berechnung des Stammwürzegehaltes wird der Anteil des zum Bier zugefügten Zuckers oder der Zuckergehalt des beigemischten Getränks nicht berücksichtigt.

### 5. Alkoholfreies Bier

Bier mit einem **Alkoholgehalt von höchstens 0.5 Volumenprozent** ist von der Steuer befreit. Alkoholfreies Bier wird bezüglich Meldepflicht, Registrierung, Kontrolltätigkeit und Strafbestimmungen wie alkoholhaltiges Bier behandelt.

### 6. Verlust von Bier / Vernichtung von Bier

Unfertiges oder fertiges Bier, das in der Brauerei verloren resp. untergegangen ist, sowie Bier, das im Herstellungsbetrieb vernichtet werden soll, muss der Eidgenössische Zollverwaltung EZV unverzüglich **gemeldet** werden. Mengen von bis zu **1000 Liter** pro Einzelfall sind nicht meldepflichtig. Diese müssen jedoch in jedem Fall in den Aufzeichnungen über die Bierherstellung ausgewiesen werden (siehe Ziffer 9).

## Weisungen für die Inlandbrauereien

### 7. Rückerstattung der Steuer bei Ausfuhr

Die Herstellerin oder der Hersteller hat Anspruch auf Rückerstattung der Steuer, wenn von ihr oder ihm im Zollgebiet hergestelltes Bier **unter Zollüberwachung ausgeführt** wird. Die Ausfuhr erfolgt mittels der Ausfuhrzollanmeldung AZA. Diese ist mit dem **Veranlagungscode 29** und dem Vermerk «**Rückerstattung der Biersteuer wird geltend gemacht**» zu ergänzen. Im Feld Zusatzmenge der AZA ist zudem die Anzahl Liter zu vermerken. Die ausgeführte Biermenge kann direkt in der Biersteueranmeldung in Abzug gebracht werden. Die Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres zu beantragen. Die Veranlagungsverfügung Ausfuhr bildet die Grundlage für die Rückerstattung und ist der Biersteueranmeldung beizulegen.

### 8. Steuerbefreite Verwendung von Bier

Bier, das **nicht zu Genusszwecken** verwendet wird, ist von der Steuer befreit. Ebenfalls von der Steuer befreit ist Bier, das nachweislich zur **Herstellung von gebrannten Wassern** verwendet wird. Die Steuerbefreiung ist bei der Eidgenössische Zollverwaltung EZV vor der Entstehung der Steuerforderung zu beantragen.

### 9. Buchführung

Brauereien haben über die Herstellung und den Verkauf des Bieres folgende Aufzeichnung zu führen:

- Bewegung der Braurohstoffe und Verbrauch (Ein- und Ausgang, Verluste, Ausputz usw.);
- Bierherstellung (Sude, Malzschüttungen, Ausschlagwürze und Stammwürzegehalt);
- Bierabfüllung;
- Retourbier;
- Verluste und Vernichtungen von Bier;
- Inventar der Braurohstoffe und des Bieres (Ende Braujahr oder Kalenderjahr);
- Bierverkäufe, Gratisbier und Eigenkonsum.

Es ist den Brauereien grundsätzlich freigestellt, wie sie diese Aufzeichnungen vornehmen. Die Zollverwaltung kann jedoch die Form der Aufzeichnungen vorschreiben.

### 10. Örtliche Verbindung von Brauerei und Ausschankstätte

Grundsätzlich darf Bier nur in Gebinden angeliefert werden. Die direkte Anlieferung über Rohrleitungen oder ab Lagertank bedarf einer **Bewilligung** der Oberzolldirektion.

Die Bewilligung kann den Brauereien erteilt werden, wenn die steuerpflichtige Biermenge zweifelsfrei ermittelt werden kann.

### 11. Verzicht auf den Steuerbezug

Steuerbeträge von **unter Fr. 10.00** pro Quartals-Steuerdeklaration werden von der Oberzolldirektion nicht erhoben und müssen nicht überwiesen werden. **Die Biersteueranmeldung ist aber auch in diesem Fall einzureichen.**

## Weisungen für die Inlandbrauereien

### 12. Handelsvorschriften

Die **Aufnahme der Brautätigkeit** zu Erwerbszwecken oder zur Gratisabgabe an Drittpersonen ist der Eidgenössische Zollverwaltung EZV **im Voraus** zu melden.

Bier, welches an Dritte abgegeben wird, muss den Bestimmungen der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung (LGV, [SR 817.02](#); [SR 817.022.110](#)) entsprechen. Auskunft über diese Vorschriften erteilen das Bundesamt für Gesundheit, 3003 Bern oder die Kantonalen Lebensmittellaboratorien.

Der Handel mit alkoholischen Getränken unterliegt einer allfälligen Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

### 13. Mehrwertsteuer

Unabhängig von den Bestimmungen zur Biersteuer sind die Bierhersteller verpflichtet abzuklären, ob sie sich als Mehrwertsteuerpflichtige registrieren lassen müssen. Auskunft darüber gibt die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, Schwarztörstrasse 50, 3003 Bern (Tel. 031/322 21 11, [www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch)).

### 14. Kontakt

Eidgenössische Zollverwaltung EZV  
Sektion Tabak- und Biersteuer  
Route de la Mandchourie 25  
2800 Delémont

[bier@ezv.admin.ch](mailto:bier@ezv.admin.ch)

Tel. 058/462 65 00